

(2) Die Medaille wird an einer großen fünfeckigen, mit grünem Band bezogenen Spange getragen, in das an den Seiten je ein weißer Streifen eingewebt ist.

(3) Die Interimsspange ist rechteckig und wie die Medallenspange gekennzeichnet.

§ 8

(1) Das Tragen der Interimsspange an der Uniform ist obligatorisch.

(2) Das Tragen der Medaille an der Uniform zu besonderen Anlässen erfolgt auf Anweisung.

(3) Die Medaille bzw. die Interimsspange wird über der Unken Brusttasche der Uniform getragen.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBL I S. 771).

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Arbeitsbedingungen bei Auslandsmontagen.

Vom 5. Juni 1959

Auf Grund des § 43 der Verordnung vom 21. Mai 1959 über die Arbeitsbedingungen bei Auslandsmontagen (GBL I S. 551) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung

§ 1

(1) In der zusätzlichen Vereinbarung bzw. im befristeten Arbeitsvertrag sind der Beginn und die Beendigung des Montageeinsatzes, die Art der Tätigkeit im Ausland, die Entlohnung, das Einsatzland und die Montagestelle zu vereinbaren sowie andere Festlegungen auf Grund der Verordnung zu treffen.

(2) Der Beginn des Montageeinsatzes kann so vereinbart werden, daß er zu einem bestimmten Termin oder innerhalb eines terminlich bestimmten Zeitraumes (z. B. in der Zeit vom bis) erfolgt. Das gleiche gilt für die Beendigung des Montageeinsatzes. Der terminlich bestimmte Zeitraum soll 3 Monate nicht überschreiten.

Zu § 22 der Verordnung

§ 2

Bei Reisen mit der Eisenbahn oder mit dem Schiff hat der Werk tätige das Recht, die erste Klasse zu benutzen (einschließlich Schlafwagen bei Nachtreisen mit der Eisenbahn in der Zeit von 20.00 bis 8.00 Uhr); bei Reisen mit dem Flugzeug ist die Touristenklasse zu benutzen.

Zu § 27 der Verordnung

§ 3

Eine nachträgliche Gewährung des dem Werk tätigen zustehenden freien Tages ist nur im Zusammenhang mit der Verbringung des Erholungsurlaubes in der Deutschen Demokratischen Republik, einer Dienstreise dorthin bzw. nach Beendigung des Montageeinsatzes unmittelbar nach Ankunft im Heimatland zulässig. In diesem Fall besteht kein Anspruch auf Tagegeld.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft

Berlin, den 5. Juni 1959

Das Komitee für Arbeit und Löhne
Der Vorsitzende
Heinicke

Preisordnung Nr. 1011/1.*

— Anordnung über die Preise für Zucht- und Nutzvieh —

Vom 6. Juni 1959

Zur Festlegung von Höchstpreisen beim Verkauf von Ferkeln und Läufern wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

Für Verkäufe von Ferkeln und Läufern, die nach § 12 der Verordnung vom 18. Dezember 1958 über den Handel mit Zucht- und Nutzvieh (GBL I 1959 S. 5) nicht über die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) getätigt werden, gelten folgende Höchstpreise:

„vom 1. Januar bis 30. Juni

5,50 DM je kg Lebendgewicht,

vom 1. Juli bis 31. Dezember

5,— DM je kg Lebendgewicht“

§ 2

Wer vorsätzlich den Bestimmungen des § 1 zuwiderhandelt kann nach der Preisstrafrechtsverordnung vom 3. Juni 1939 in der Fassung vom 26. Oktober 1944 (RGLB I S. 264) bestraft werden.

§ 3

Diese Preisordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 6. Juni 1959

Der Staatssekretär für Erfassung und Aufkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Koch

* Preisordnung Nr. 1011 (Sonderdruck Nr. P 396 des Gesetzblattes, Ber. GBL I 1958 S. 796)

Anordnung über das Statut der Holzkontore der Bezirke.

Vom 30. Mai 1959

Auf Grund des § 7 der Anordnung vom 24. Mai 1958 über die Bildung und Tätigkeit des Staatlichen Holzkontors (GBL I S. 596) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Rechtliche Stellung

(1) Die Holzkontore der Bezirke (nachstehend Holzkontore genannt) sind juristische Personen im Sinne des § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 20. März 1952 über Maßnahmen zur Einführung des Prinzips der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Betrieben der volkseigenen Wirtschaft (GBL I S. 225).